



Inhalt:

- 68 Vollzug des Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
Externer Notfallplan für das Tanklager der Firma Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH in 85092 Kösching, Am Hartsaum 1
- 69 Vollzug des Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
Externer Notfallplan für das Flüssiggas-Tanklager der Firma Progas GmbH & Co. KG in 85098 Großmehring, Max-Planck-Straße/Interpark
- 70 Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“ der Stadt Eichstätt zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
- 71 Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blumenberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
- 72 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Papst-Victor-Straße“ der Stadt Eichstätt zur Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung der Hausnummern 21 bis 53 (ungerade)
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
- 73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 68 **Vollzug des Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
Externer Notfallplan für das Tanklager der Firma Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH in 85092 Kösching, Am Hartsaum 1**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Entwurf eines externen Notfallplanes gemäß Art. 3a BayKSG für das Tanklager der Firma Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH in 85092 Kösching, Am Hartsaum 1 erstellt.

Der Entwurf dieses Notfallplanes wird in der Zeit von 10.04.2006 bis 11.05.2006 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 212a, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegezeit können jederzeit Anregungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Notfallplan vorgebracht werden.

Eichstätt, 05.04.2006
LANDRATSAMT
gez. Steiner, Regierungsrätin

- 69 **Vollzug des Art. 3a des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG);
Externer Notfallplan für das Flüssiggas-Tanklager der Firma Progas GmbH & Co. KG in 85098 Großmehring, Max-Planck-Straße/Interpark**

Das Landratsamt Eichstätt hat den Entwurf eines externen Notfallplanes gemäß Art. 3a BayKSG für das Flüssiggas-Tanklager der Firma Progas GmbH & Co. KG in 85098 Großmehring, Max-Planck-Straße/Interpark erstellt.

Der Entwurf dieses Notfallplanes wird in der Zeit von 10.04.2006 bis 11.05.2006 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer-Nr. 212a, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegezeit können jederzeit Anregungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Notfallplan vorgebracht werden.

Eichstätt, 05.04.2006
LANDRATSAMT
gez. Steiner, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 70 **Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“ der Stadt Eichstätt zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 07.07.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Weinleite“ zu ändern.

Mit diesem Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden sowie durch entsprechende Überarbeitung und Anpassung der Festsetzungen Genehmigungsverfahren künftig vermehrt möglich sein.

Nach Durchführung des Vorverfahrens (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Entwurf des Stadtbauamts zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 in der Fassung vom 15.12.2005 gebilligt und die Fortsetzung des Verfahrens mit der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Da durch die beabsichtigten Änderungen des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, hat der Stadtrat der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB zugestimmt. Da die bau- und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf mit der Begründung jeweils in der Fassung vom 15.12.2005 liegt in der Zeit

vom 18. April 2006 bis 17. Mai 2006

im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock, im Zugangsbereich zum Stadtbauamt (Zi.-Nr. 204), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Eichstätt, 03.04.2006

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

**71 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blumenberg nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
hier: Öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 07.07.2005 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Blumenberg beschlossen. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB soll ein Teilfläche aus dem Außenbereichsgrundstück Flurnummer 125 der Gemarkung Marienstein in den bebauten Ortsteil (Innenbereich) einbezogen werden.

Nach der Durchführung einer vorgezogenen Behördenbeteiligung hat der Stadtrat am 15.12.2005 den Satzungsentwurf mit der Begründung und den im anliegenden Lageplan ausgewiesenen Geltungsbereich in der Fassung vom 15.12.2005 gebilligt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen wurde gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB beschlossen.

Der Satzungsentwurf mit Begründung und Lageplan in der Fassung vom 15.12.2005 liegen in der Zeit

vom 18. April bis 17. Mai 2006

im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock, im Zugangsbereich zum Stadtbauamt (Zi.-Nr. 204), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Eichstätt, den 03.04.2006

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister



Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blumenberg
ENTWURF vom 15.12.2005

Lageplan M 1 / 2000

72 **Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Papst-Victor-Straße“ der Stadt Eichstätt zur Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung der Hausnummern 21 bis 53 (ungerade)
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 07.07.2005 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der bebauten Grundstücke Papst-Victor-Straße 21 bis 53 (ungerade) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 beschlossen. Im Rahmen eines Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung, die auf verschiedenen Grundstücken bereits erfolgt ist, einheitlich gelöst werden.

Nach Durchführung des Vorverfahrens (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den Bebauungsplanentwurf Nr. 53 des Stadtbauamts in der Fassung vom 15.12.2005 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Der Stadtrat hat deshalb der Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zugestimmt. Da die bau- und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Papst-Victor-Straße“ in der Fassung vom 15.12.2005 liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 18. April bis 17. Mai 2006

im Rathaus, Marktplatz 11 im II. Stock, im Zugangsbereich zum Stadtbauamt (Zi.-Nr. 204), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Eichstätt, den 03.04.2006
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

73 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

hat der Zweckverband am 14.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	570.400 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	548.200 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rapperszell, 4. April 2006
gez. Mayer, Vorstandsvorsitzender



Die Welt erstickt in Plastiktüten, die Einkaufstasche kann's verheulen.